

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Älterer Linie.

### N<sup>o</sup> 11.

(Ausgegeben am 30. Dezember 1890.)

**26. Regierungs-Bekanntmachung** vom 23. Dezember 1890, einige Abänderungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Januar 1887 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird das Pferde-Aushebungs-Reglement vom 12. Jan. 1887 (Gesetzsammlung Seite 11) auf Grund der Vorschrift in §. 27 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 18. Juni 1878 hiermit wie folgt abgeändert:

1.

An Stelle des zweiten Absatzes von §. 8 tritt nachstehende Bestimmung:

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde, Vorderpferde und besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anl. B —) zu sondern.

2.

Der 1. Absatz von §. 16 wird aufgehoben und es hat an dessen Stelle folgende Bestimmung zu treten:

Den Mitgliedern der Musterungskommission werden, wenn sie solchen beanspruchen, für Ausübung ihrer Geschäfte Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen gewährt, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Starshäden durch die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52 ff.) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt S. 245 ff.) unter „Abschnitt III zu § 14“ getroffen sind.

3.

Im 4. Absatz von § 21 ist in der Klammer der 4. Zeile hinter den Worten „und Vorderpferde“ einzuschalten:

„sowie besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B —)“.